

Spesen- und Mehrstundenregelung für Schulleitungen

Die für die Schulleitungen zur Verfügung stehenden Pensen sind knapp. Umso wichtiger ist die bewusste Festlegung von Aufgaben, Projekten und Prioritäten der BiKo zusammen mit der Schulleitung. Dazu gehört auch die Abgrenzung zwischen «ordentlichen Schulleitungsaufgaben» und weiteren, zum Beispiel von der Gemeinde an die Schulleitung übertragenen Aufgaben. Hier gilt es den Aufwand gut abzuschätzen und gegebenenfalls separate Entschädigungen zu vereinbaren.

Die «[Umsetzungshilfe für Schulleitungen an der Volksschule](#)» der DVS bietet eine gute Orientierung. Sie gibt Auskunft zu Aufgaben, Rahmenbedingungen und möglichen Organisationsformen von Schulleitungen.

Das Arbeitsverhältnis der Schulleitungen ist im Personalgesetz des Kantons Luzern und in den entsprechenden Verordnungen geregelt. Die Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung, PVO) ([SRL Nr. 52](#)) finden sich die entsprechenden Bestimmungen. Achtung: Für die Lehrpersonen sowie für die Schulleitungen und Fachpersonen der schulischen Dienste gelten Sonderbestimmungen der Ziffer 16 ff.

Mehrstunden

Die Aufgabe der Schulleitung ist vielseitig. Die Arbeitsbelastung zeitweise hoch. Mehrstunden lassen sich oft nicht vermeiden. Hierzu gelten die Regelungen für die Lehrpersonen sinngemäss: Die Leistung von Mehrarbeit kann erwartet werden. Mehrstunden sind grundsätzlich durch Freizeit im gleichen Ausmass auszugleichen. Eine Vergütung (Auszahlung) von Mehrstunden ist bei Schulleitungen jedoch nur in besonderen Fällen möglich, etwa bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder bei ausserordentlichem Arbeitsanfall infolge umfangreicher Projekte und Aufgaben.

Schulleitungen haben eine Kaderfunktion inne, es empfiehlt sich dementsprechend Regelungen, auch bezüglich des Umgangs mit Mehrarbeit, zu treffen. Auch die Vereinbarung von Vertrauensarbeitszeit ist möglich. Die entsprechende Weisung und eine Mustervereinbarung sind [hier](#) zu finden.

Spesenersatz

Die Regelungen betreffend Spesenersatz für Lehrpersonen und Schulleitungen finden sich der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal (BVO) ([SRL Nr. 73a](#)). Angestellte haben Anspruch auf den Ersatz der Spesen, die sie zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht notwendigerweise tätigen müssen. Darunter fällt der Ersatz von Kosten für Dienstreisen oder der auswärtigen Verpflegung (sofern nicht am Arbeits- oder Wohnort). Nicht vergütet werden Kosten für den Arbeitsweg und Parkgebühren am Arbeitsort. Sind Schulleitungen für mehrere Schulhäuser zuständig, so empfiehlt es sich, auch mit Blick auf Spesenersatz, in der Anstellungsvereinbarung entsprechende Regelungen zu treffen.